



Einwohnergemeinde Lauenen

Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen

Merkblatt unentgeltliche Bestattung

Allgemeine Informationen

Auch Menschen, die über kein Vermögen verfügen, sollen nach ihrem Tod einen würdigen Abschied erhalten. Die Gemeinde Lauenen bietet deshalb die Möglichkeit einer unentgeltlichen (kostenlosen) Bestattung an. Voraussetzung ist, dass die Verstorbene oder der Verstorbene kein Vermögen hinterlässt.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuches.

Voraussetzungen

Die Einwohnergemeinde Lauenen übernimmt die Kosten einer einfachen Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Hinschied in Lauenen gesetzlichen Wohnsitz hatten oder die nach kantonalem Recht in Lauenen bestattet werden müssen. Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden. Die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten (Art. 20b Bestattungs- und Friedhofsreglement der Gemeinde Lauenen).

Werden bei Ausschlagung der Erbschaft, erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.

Angehörige

Es ist grundsätzlich Sache der Angehörigen, für die Kosten eines Todesfalls aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartner, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

Erbringung des Nachweises

Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können und in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung und allenfalls der Erbschaftsausschlagungserklärung aller betroffenen Personen erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt.

Übernahme von Leistungen

Übernommen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung maximal folgende Kosten, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Auslagen nicht ausreicht:

Merkblatt unentgeltliche Bestattung

- a. Aufbahrung des Leichnams
- b. Benützung der Aufbahrungshalle
- c. Kremation
- d. Einfacher Sarg und Einsargung
- e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- i. Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Es können auch nur Teile übernommen werden.

Die Kosten für ein Erdreihen- beziehungsweise Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Kosten für ein Grabmal (Grabstein) sowie für Leidzirkulare oder Publikationen werden von der Einwohnergemeinde Lauenen nicht getragen. Für allfällig wiederkehrende Grabunterhaltskosten ist zwingend ein Grabfonds zu öffnen.

Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Lauenen übernommen.

Zusätzliche Leistungen der Bestatter

Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie

- Erledigung der amtlichen Meldungen,
- Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag,
- Begleitung bei Urnenbeisetzungen,
- Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung

gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen, ausser wenn in Härte- oder Ausnahmefällen keine Angehörigen vorhanden sind. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird im Einzelfall befunden.

Einreichung des Gesuches

Einwohnergemeinde Lauenen
Gemeinderat
Lauenenstrasse 2
3782 Lauenen

Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist mit den nötigen Unterlagen (Stellungnahme, Rechnungskopien, Kopie der letzten Steuererklärung mit Veranlagung, usw.) einzureichen. Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Gemeindeschreiberei ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Soziale Dienste usw.) einzuholen. Der Gemeinderat entscheidet anschliessend über das Gesuch.

Weitere Informationen

Die Gemeindeschreiberei erteilt gerne Auskünfte. Das Bestattungs- und Friedhofsreglement kann dort oder über die Internetseite der Gemeinde bezogen werden.

Dieses Merkblatt wurde vom Gemeinderat Lauenen am 10.02.2020 genehmigt und ab 01.04.2020 in Kraft gesetzt.